Freiheit. Solidarität. Verantwortung.



Per Mail: sid-sekretariat@bl.ch

Sicherheitsdirektion Kathrin Schweizer Kasernenstrasse 31 4410 Liestal

Pratteln, 15. September 2023

Stellungnahme zur öffentlichen Vernehmlassung Änderung Kantonsverfassung/Stellvertreterregelung im Parlament

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Schweizer

Die Mitte dankt Ihnen für die Möglichkeit sich zur Stellvertretungsregelung für ParlamentarierInnen während längerer Abwesenheiten wegen Mutter-/Vaterschaft, Elternurlaub, Stillzeit oder Unfall und Krankheit vernehmlassen zu können.

Bereits während der Erarbeitung der Vorlage in der Arbeitsgruppe hat sich Die Mitte zur Variante 2 bekannt, das heisst zur Möglichkeit, einem Landrat/einer Landrätin eine zweite Stimme für die durch Krankheit, Unfall oder andere nicht beeinflussbare und vom eigenen Willen unabhängige Gründe verhinderte landrätliche ParlamentarierInnen zu vertreten. Das bedeutet, Die Mitte begrüsst die Einführung von § 61 Abs. 3 und § 62 1bis der Verfassung des Kantons Basellandschaft sowie von § 4a Abs. 1 im Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats.

Sollte tatsächlich auf bundesgesetzlicher Ebene eine Teilnahme an Parlamentssitzungen ohne Verlust der Erwerbsersatzleistungen während des Mutterschaftsurlaubs ermöglicht werden, sehen wir in unseren Augen kein Hindernis, wie dies in der Vorlage auf S. 13, 2.4.6. In § 4a Abs. 5 lit. a des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats erwähnt ist. Sondern es müsste ein Vorbehalt zur Mutterschaft in der Art normiert werden, dass ein Ratsmitglied mit 2 Stimmen im Rahmen einer Stellvertretung wegen Mutterschaft zulässig ist, solange der Bund keine andere Gesetzgebung erlassen hat. Sollte Bundesbern zukünftig eine Teilnahme von Parlamentarierinnen, die im Mutterschaftsurlaub sind, eine Teilnahme an Parlamentssitzungen ermöglichen, würde § 4a Abs. 4 lit. a bzgl. der Mutterschaft obsolet.

Idealerweise sollte eine Wahlmöglichkeit zwischen beiden Systemen für die Parlamentarierinnen im Mutterschutz bestehen, was jedoch aktuell von Bern nicht vorgesehen ist.

Was eine elektronische Teilnahme an Ratssitzungen für verhinderte ParlamentarierInnen anbetrifft, sind wir weiterhin der Auffassung, dass mittelfristig eine solche elektronische Teilnahme ermöglicht werden sollte. Auch bei Unfall oder Krankheit bzw. anderen unter § 4a Abs. 4 des Gesetzes über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats erwähnten Absenzgründen sollte eine elektronische Teilnahme möglich sein. Hier ist eine Weiterentwicklung im Rahmen der Digitalisierung in unseren Augen notwendig, was übrigens in anderen Kantonen bereits angestossen worden ist.

Wir bitten um Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und Einbindung in Ihre Zusammenfassung.

Freundliche Grüsse

Die Mitte Basel-Landschaft

Dominique A. Häring

Geschäftsführerin, Die Mitte BaseALandschaft